

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-118-02			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	12.02.2002			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.02.2002 Hauptausschuss					
07.03.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002					

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2002 und der Haushaltsplan 2002 werden beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der § 76 bis § 78 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil O. S- 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**
 - in der Einnahme auf 10.662.000 Euro
 - in der Ausgabe auf 11.205.700 Euro
2. im **Vermögenshaushalt**
 - in der Einnahme auf 3.620.100 Euro
 - in der Ausgabe auf 3.620.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung
0 Euro

2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	253.000 Euro
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	
	. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Orts- teile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow	230 v. H.
	. Ortsteil Göritz	200 v. H.
	. Ortsteil Naundorf	200 v. H.
	. Ortsteil Repten	200 v. H.
	. Ortsteil Stradow	200 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
	. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow	350 v. H.
	. Ortsteil Göritz	300 v. H.
	. Ortsteil Naundorf	325 v. H.
	. Ortsteil Repten	300 v. H.
	. Ortsteil Stradow	300 v. H.
3.	Gewerbsteuer	
	. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow	380 v. H.
	. Ortsteil Göritz	300 v. H.
	. Ortsteil Naundorf	350 v. H.
	. Ortsteil Repten	350 v. H.
	. Ortsteil Stradow	250 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.1993, wenn sie im Einzelfall

- im Verwaltungshaushalt	3.000 Euro
- Im Vermögenshaushalt	20.000 Euro

übersteigen.

Entsprechend dem § 17 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.1993 gilt ein Fehlbetrag, der 3. v. H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.

§ 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen wurde am der Kommunalaufsicht vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile.
Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom unter dem Aktenzeichen
In die Haushaltssatzung und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 315.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 76 (1) der Gemeindeordnung Brandenburg ist der Haushaltswirtschaft der Kommunen eine jährliche Haushaltssatzung zugrunde zu legen.
Weiter siehe Vorbericht zum Haushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------